

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Cuxhaven (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 10. Dezember 2024 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Stadt Cuxhaven (Abfallgebührensatzung) vom 29. Oktober 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 vom 19.11.2020, S. 358 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 01.03.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 7 vom 15. Februar 2024, S. 59 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3, Nr. 1 und Nr. 5 werden wie folgt geändert

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung des Restabfalls aus zugelassenen Abfallbehältern (§ 17 Absatz 1 Abfallbewirtschaftungssatzung) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr I für jeden Behälter, unabhängig von seiner Größe (Anschlussgebühr zur Deckung der abfallmengenunabhängigen Kosten der Abfallbewirtschaftung) und einer Grundgebühr II, die nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Mindestleerungen bemessen wird, und einer Entsorgungsgebühr für jede weitere Abfuhr.

Die Grundgebühr I beträgt pro Kalenderjahr für jeden Restabfallbehälter, der sich im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindetet, **70,92 €** und für jeden Restabfallbehälter, der sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindetet, **68,76 €**.

Die Grundentgelt I pro Kalenderjahr für einen Bioabfallbehälter bei sonstigen Herkunftsbereichen beträgt **49,80 €**.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr bei bewohnten Grundstücken in Abhängigkeit von der Haushalts- und Behältergröße ist in der Gebührentabelle in **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführt.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr für Abfallgroßbehälter und Unterflurbehälter bei bewohnten Grundstücken ist in der Gebührentabelle in **Anlage 2** zu dieser Satzung aufgeführt.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, -häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern bemisst sich die Grundgebühr nach § 3 Absatz 1 Satz 3 und der Gebührentabelle in **Anlage 1**, wobei die von dem Antragsteller gewählte Haushalts- und Behältergröße zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr für Behälter zur Entsorgung von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen ist in der Gebührentabelle in **Anlage 3** zu dieser Satzung aufgeführt.

Bei An- und Abmeldung sowie beim Tausch eines Abfallbehälters im laufenden Erhebungszeitraum wird die Anzahl der in der Grundgebühr II für den jeweiligen Abfallbehälter enthaltenen Abfahren anteilig auf die gebührenpflichtigen Monate für den jeweiligen Abfallbehälter umgerechnet und entsprechend nach oben aufgerundet.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, -häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern gilt die Besonderheit, dass die Grundgebühr II (Leerungsgebühr) nicht nach Monaten, sondern nach tatsächlich genutzten Leerungen berechnet wird.

Das Entgelt pro Codierungseinrichtung beträgt **5,00 €**.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken (§ 17 Abs. 1 Ziffer 1 b) Abfallbewirtschaftungssatzung) beträgt für jeden Sack **13,00 €**.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung des Bioabfalls bei vierzehntäglicher Leerung ist in der Gebührentabelle in **Anlage 4** zu dieser Satzung aufgeführt.

2. § 3a, Nr. 2 wird wie folgt geändert

§ 3a Gebühren für Sperrmüllabfahren

(2) Die Gebühr für die Abfuhr von mehr als 5 m³ Sperrmüll (*ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte*) bei einer ansonsten gebührenfreien Abfuhr beträgt für jeden angefangenen m³ über der 5 m³-Grenze jeweils **24,00 €**.

3. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Gebühren für Selbstanlieferungen

(1) Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Restabfällen im Sinne von § 19 Absatz 2 Abfallbewirtschaftungssatzung (Kleinmengen) am Recyclinggelände Gudendorf beträgt:

bis 100 Liter: **2,40 €**

pro m³: **24,00 €**
pro t: **220,00 €**

(2) Die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Sinne von § 12 der Abfallbewirtschaftungs-
satzung– ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte – aus dem Entsorgungsge-
biet der Stadt Cuxhaven am Recyclinggelände Gudendorf ist bis 5 m³ bzw. 600 kg
gebührenfrei.

Die Gebühr für Mengen darüber hinaus bzw. für Sperrmüll (ohne Elektro- und Elektro-
nikaltgeräte), der nicht aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Cuxhaven stammt, be-
trägt:

bis 100 Liter: **2,40 €**
pro m³: **24,00 €**
pro t: **220,00 €**

(3) Die Gebühr für weitere Abfallarten bei Selbstanlieferung am Recyclinggelände Gu-
dendorf betragen:

Abfallart	Gebühren			
	€/t	€/m ³	€/100 l	€/<100 l
1. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	220,00	24,00	2,40	2,40
2. Bau- u. Abbruch- holz	88,00	42,00	4,20	4,20
3.1 Bau – u. Ab- bruchabfälle ge- mischt	265,00	212,00	21,20	21,20
3.2 Boden ohne Ver- unreinigungen	36,00	58,00	5,80	5,80
3.3 Bauschutt ohne Verunreinigungen	60,00	78,00	7,80	7,80
4. Bioabfälle	188,00	113,00	11,30	11,30

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nach Gewicht, bei Ausfall des elektronischen
Wiegesystems wird nach Volumen abgerechnet.

(4) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum und Strauchschnitt am Re-
cyclingzentrum Gudendorf, die die Freimenge gemäß § 3 Abs. 2 übersteigen bzw. die
nicht aus dem Entsorgungsgebiet der Stadt Cuxhaven stammen, wird eine Gebühr
erhoben. Sie beträgt

bis 100 Liter: **3,70 €**
pro m³: **37,00 €**
pro t: **146,00 €**

(5) Für die Annahme von Grünabfällen wie Rasen-, Baum und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Gudendorf, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen, wird ein Entgelt erhoben. Dieses beträgt

bis 100 Liter: **3,70 €**

pro m³: **37,00 €**

pro t: **146,00 €**

3. Die Anlagen 1 bis 4 zur Abfallgebührensatzung in der Stadt Cuxhaven erhalten die anliegenden Fassungen:

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Cuxhaven, den 10. Dezember 2024

Stadt Cuxhaven

(L.S.)

Santjer
Oberbürgermeister